

Satzung  
**Dorfgemeinschaft Volkwardingen e.V.**  
von 2022

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Volkwardingen e.V. von 2022**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bispingen OT Volkwardingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein will zum Erhalt und zum Fortbestehen des dörflichen Gemeinwesens in Volkwardingen und Umgebung beitragen. Dies soll im Wesentlichen erreicht werden durch den Erhalt der Brauchtumpflege, der Ausrichtung von Festen und von Veranstaltungen zur Festigung der dörflichen Struktur, sowie dem Betrieb und der Unterhaltung der Gebäude, Plätze, Gegenstände, die der Dorfgemeinschaft Volkwardingen e.V. von 2022 zur Verfügung stehen. Weiterhin das Integrieren von Kindern und Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft.

**§3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**§ 4**

**Beitrag**

1. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, die in der Beitragsordnung festgehalten wird.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die

Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet. Sämtliche Ansprüche an den Verein gehen verloren.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden/den und dem/der Schatzmeister/in.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer 1. sowie dem/der Schriftführer/in und bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer/innen.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person vereinigt werden. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied im Verlauf einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann dessen Amt durch ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl besetzt werden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie wachen über die Einhaltung der Satzung und sorgen für die Interessen und die Ordnung des Vereins.

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn:
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert.
  - b. Mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres ( Jahreshauptversammlung)
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte zum Versammlungsleiter.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und

dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§10**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11**

### **Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn auf Antrag ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der nach § 10 Ziffer 2. erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bispingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der Ortschaft Volkwardingen einsetzt.

## **§ 13**

Gerichtsstand für den Verein ist Soltau.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 21.09.2022 und ihrer Annahme unmittelbar in Kraft.

Volkwardingen, den 21.09.2022